

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Diepholz (Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 13 der Satzung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Diepholz (Wochenmarktsatzung) vom 27.02.1996 hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Flächen und sonstigen Einrichtungen auf dem Wochenmarkt der Stadt Diepholz werden Standgebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2 Zuweisung des Standplatzes

- (1) Die Standplätze werden durch die Marktverwaltung der Stadt Diepholz zugewiesen.
- (2) Mit der Zuweisung entsteht die Berechtigung zur Nutzung der Marktfläche nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und der Wochenmarktsatzung.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Standgebühren sind diejenigen Personen oder Firmen verpflichtet, die eine Marktzulassung (§ 5 der Wochenmarktsatzung) erhalten haben. Mehrere für einen Marktstand Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenpflichtig sind auch die Firmen oder Personen, die einen Standplatz eigenmächtig ohne Zulassung benutzen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Standgebühren werden als Tagesgebühren erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenhöhe ist der Flächeninhalt des Marktstandes (m²). Fahrzeuge und Anhänger, die als Verkaufsfläche dienen, zählen zum Flächeninhalt des Marktstandes. Markisen, Dachüberstände, Deichseln und sonstige Vorbauten werden nicht mitberechnet.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Standgebühr pro Markttag beträgt je angefangenem Quadratmeter Standfläche 0,55 €, jedoch mindestens 2,50 € je Stand.
- (2) Marktbeschickerinnen und -beschicker, die ständig am Wochenmarkt teilnehmen, können auf Antrag zu einer Jahresgebühr herangezogen werden, die wegen des geringeren Verwaltungsaufwandes um 10 % ermäßigt ist.
- (3) Der Stromverbrauch ist von der Beschickerin bzw. dem Beschicker mit dem zuständigen Energieversorgungsträger abzurechnen. Die Messung erfolgt über Zählerstände, die auf Verlangen der Verwaltung überprüfbar sind. Schäden an der Stromanlage gehen zu Lasten der Nutzerin bzw. des Nutzers.
- (4) Die in Absatz (1) festgesetzte Gebühr versteht sich als Nettobetrag. Die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgesetzten Höhe wird dem vorgenannten Standgeld zugeschlagen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Bei Zuweisung eines Standplatzes über das ganze Jahr erfolgt die Gebührenfestsetzung durch Heranziehungsbescheid. Die Zahlung erfolgt vierteljährlich im Voraus.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Standplatzes, soweit der Standplatz ordnungsgemäß zugewiesen wurde oder die Nutzung ohne Zulassung erfolgt.
- (3) Wird die Zahlung der Standgebühren verweigert, ist der Standplatz unverzüglich zu räumen.
- (4) Wird ein Standplatz nicht oder nicht rechtzeitig bezogen bzw. nicht vollständig oder nicht während der gesamten Marktzeit genutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder -verzicht. Dies gilt nicht, wenn das Nichtbeziehen bzw. die Räumung des Standplatzes nicht auf einem Verschulden der Marktbeschickerin bzw. des Marktbeschickers beruht (§ 7 Absatz 5 der Wochenmarktsatzung).

§ 7 Aufrechnung von Forderungen

Die Aufrechnung der Standgebühren gegen eine Forderung an die Stadt ist ausgeschlossen.

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Diepholz unverzüglich Mitteilung zu geben, wenn Änderungen eintreten, die zu einer neuen Gebührenberechnung führen. Insbesondere ist anzugeben, wenn sich durch Umbau oder Austausch die Fläche des Verkaufsstandes ändert.
- (2) Den mit einem Dienstausweis der Stadt Diepholz versehenen Beauftragten ist auf Verlangen entsprechende Auskunft zu erteilen und zur Kontrolle jederzeit der Zugang zu den Standplätzen und Fahrzeugen zu ermöglichen.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

Bei unbilliger Härte, z.B. aufgrund von Krankheit, außergewöhnlicher Witterung oder ähnlichen unverschuldeten Umständen, kann die Verwaltung von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen. Über die Gewährung entscheidet die Marktverwaltung im Einzelfall.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 2 NKAG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die gem. § 7 Abs. 1 für die Gebührenberechnung erforderlichen Angaben bei Veränderungen verschweigt oder
 2. gem. § 7 Abs. 2 den Beauftragten der Stadt Diepholz Auskünfte verweigert oder ihnen den Zutritt zu den Standplätzen oder Fahrzeugen untersagt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Stadt Diepholz vom 27.02.1996, zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung von Vorschriften infolge der Einführung des Euro vom 14.05.2001, außer Kraft.

Diepholz, den 10.12.2025

Florian Marré
Bürgermeister